

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
2-1053/71/252

Dresden, 19. Dezember 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/570**

**Thema: Kosten für die Suche nach untergetauchten Ausreisepflichtigen in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Das konsequente und zügige Abschieben von Ausreisepflichtigen ist im Sinne der Rechtsordnung und steuerzahlenden Bevölkerung; die Verursachung hoher Kosten durch diese Maßnahmen hingegen nicht.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele Abschiebungen wurden im Jahr 2019 in Sachsen bisher erfolgreich durchgeführt und wie viele geplante Abschiebungen sind gescheitert?**

Im Jahre 2019 wurden bis zum Stichtag 31. Oktober 2019 insgesamt 914 Abschiebungen nach § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfolgreich durchgeführt. Im gleichen Zeitraum traten bei 1.480 durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) vorbereiteten Abschiebungen gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG Umstände ein, auf Grund derer die geplante Abschiebung nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte.

**Frage 2:**

**Welche Gründe hatten die gescheiterten Abschiebungen und wie häufig haben sich die Ausreisepflichtigen insbesondere den Abschiebungen entzogen, bspw. durch untertauchen?**

**Frage 3:**

**In wie vielen Fällen wurde nach untergetauchten Ausreisepflichtigen, die sich einer Abschiebung entzogen haben, gesucht bzw. gefahndet und wie häufig war dies erfolgreich?**

**Frage 4:**

**Wie hoch waren der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Such/Fahndungsmaßnahmen im Sinne der Frage 3., bezogen auf die Fälle, und wodurch entstanden diese Kosten konkret?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 4:

Die häufigsten Gründe für ein Scheitern der Abschiebung waren fehlende Zugriffe, die Renitenz der abzuschiebenden Personen oder gesundheitliche Gründe. In manchen Fällen wurde seitens der zuständigen ausländischen Behörden/Auslandsvertretungen auch kein Rückreisedokument ausgestellt. Zudem mussten Abschiebungen aufgrund rechtlicher Gründe storniert werden.

Die Tatsache, dass ein Zugriff im Rahmen der Abschiebungsmaßnahme nicht erfolgreich war, ist nicht automatisch einem bewussten Entziehen oder einem Untertauchen durch den Betroffenen gleich zu setzen.

Von einer weiteren Beantwortung der Fragen wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorganantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Informationen über ein Untertauchen des Betroffenen werden in den Akten der ZAB dokumentiert, soweit diese bekannt werden. Eingeleitete Fahndungen werden von der ZAB ebenfalls in der jeweiligen Akte erfasst und dokumentiert.

Eine Beantwortung der Fragen zu eingeleiteten Fahndungen, dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand und den Kosten ist allenfalls für die Fälle möglich, in denen die Information über ein Untertauchen vorliegt. Dafür müssten die in der ZAB vorliegenden Akten zu den 1.480 erfolglosen Abschiebungsversuchen ausgewertet werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand für die ZAB von mindestens einer Stunde zu veranschlagen. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher mehr als neun Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten.


Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der Beantwortung abgesehen.

**Frage 5:**

**In wie vielen Fällen konnten Gelder oder sonstige Vermögenswerte von Ausreisepflichtigen sichergestellt werden, die für die Kostendeckung der Abschiebung verwendet werden konnten?**

Im Jahr 2019 wurden bis zum 30. Oktober 2019 in bislang 58 Fällen Sicherheitsleistungen gemäß § 66 Abs. 5 AufenthG eingenommen, die für die Begleichung der festzusetzenden Abschiebungskosten verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller